

**Preisbedingungen und Preisblatt
der Stadtwerke Eichstätt Versorgungs-GmbH
für das Versorgungsgebiet BHKW Spitalstadt**

**§ 1
Wärmeentgeltsystem**

1. Das Wärmeentgelt setzt sich aus einem verbrauchsabhängigen Entgelt (Arbeits- und Emissionsentgelt sowie Gasumlagenpreis) und einem verbrauchsunabhängigen Entgelt (Grund- und Verrechnungsentgelt) zusammen.
2. Das verbrauchsunabhängige Entgelt setzt sich aus dem Grundentgelt und dem Verrechnungsentgelt zusammen. Es ist unabhängig von einem tatsächlichen Wärmeverbrauch oder der tatsächlich in Anspruch genommenen Leistung des Kunden zu zahlen, es sei denn, das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat die Versorgungsunterbrechung oder -einschränkung zu vertreten.
3. Das verbrauchsabhängige Arbeitsentgelt ist für Erzeugung und Transport der Fernwärme bis zur Übergabestelle des Kunden, insbesondere für Brennstoffe, Betriebsstoffe, verbrauchsabhängige Investitionsgüter und verbrauchsabhängigen Personalaufwand zu zahlen.
4. Das verbrauchsabhängige Emissionsentgelt ist für die Beschaffung von Emissionszertifikaten nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) aufgrund des Einsatzes von Brennstoffen, die den Berichts-, Beschaffungs- und Abgabepflichten des BEHG unterliegen, zu zahlen.
5. Der verbrauchsabhängige Gasumlagenpreis (GUP) wird für Mehrkosten der Beschaffung von Erdgas und Biomethan aufgrund der nach § 35e EnWG eingeführten Gasspeicherumlage sowie der in ihrer Höhe neu festgesetzten RLM-Bilanzierungumlage gemäß des Beschlusses GaBi 2.0 erhoben. Der Gasumlagenpreis wird erstmals zum 01.11.2022 und ausschließlich für die Dauer der Belastung des Fernwärmeversorgungsunternehmens mit diesen Umlagen erhoben.
6. Das verbrauchsunabhängige Grundentgelt ist für die Leistungsbereitstellung, insbesondere für die Investitionen für die Vorhaltung von Anlagen für die Erzeugung und Verteilung von Fernwärme sowie den verbrauchsunabhängigen Personalaufwand zu zahlen.
7. Das verbrauchsunabhängige Verrechnungsentgelt ist für die Vorhaltung und den Betrieb eines Messgerätes an der Anschlussstelle des Kunden und die Erfassung und Abrechnung des Fernwärmeverbrauchs zu zahlen.

**§ 2
Entgeltermittlung**

1. Das Wärmeentgelt wird aus der Summe von Arbeitsentgelt, Grundentgelt, Emissionsentgelt, Verrechnungsentgelt und Gasumlagenpreis ermittelt.
2. Arbeitsentgelt, Grundentgelt, Emissionsentgelt, Verrechnungsentgelt und Gasumlagenpreis werden jeweils aus einer Bemessungsgröße (z.B. Verbrauch, Anschlussleistung und/oder Zeitablauf) und dem jeweiligen Preis ermittelt. Die jeweils gültigen Preise und der Gültigkeitsbeginn werden vom Fernwärmeversorgungsunternehmen mit einem gesonderten Preisblatt nachgewiesen (Anlage Preisblatt).
3. Das Arbeitsentgelt, das Emissionsentgelt und der Gasumlagenpreis werden als Produkt von den an der Messeinrichtung in MWh erfassten Wärmeverbrauchsmengen und dem Arbeitspreis (AP) bzw. Emissionsentgelt oder Gasumlagenpreis in EUR/MWh ermittelt.
4. Das Grundentgelt wird nach der Einordnung in eine Leistungsgruppe als Produkt der vertraglich vereinbarten Anschlussleistung in kW, dem für die jeweilige Leistungsgruppe geltenden Grundpreis (GP) in EUR/kW/Jahr und Zeitablauf pro Jahr, das Verrechnungsentgelt wird nach der Einordnung in eine Leistungsgruppe als Produkt der vereinbarten Anschlussleistung in kW, dem für die jeweilige Leistungsgruppe geltenden Verrechnungspreis (VP) in EUR/Jahr und Zeitablauf pro Jahr je Messeinrichtung ermittelt.
5. Das Grund- und Verrechnungsentgelt werden anteilig tagesgenau abgerechnet.

**§ 3
Preis- und Preisgleitklauselbestimmungsrechte
(Besondere Leistungsbestimmungsrechte)**

1. Das gesetzliche Recht des Fernwärmeversorgungsunternehmens gemäß § 4 Abs. 1 und 2 AVBFernwärmeV, allgemeine Versorgungsbedingungen nach billigem Ermessen ohne Zustimmung des Kunden zu ändern (Allgemeines gesetzliches Leistungsbestimmungsrecht), bleibt durch die folgenden, spezielleren vertraglichen Preisbestimmungsrechte unberührt.
2. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist verpflichtet, bei Veränderung oder Neueinführung von Steuern oder öffentlich-rechtlichen Abgaben, die die Kosten der Erzeugung, des Bezugs oder der Verteilung von Fernwärme unmittelbar wesentlich verändern, die Preise entsprechend anzupassen.
3. Die Anpassungsrechte nach Abs. 2 bestehen nur, soweit
 - a) die Kostenveränderung zu einer wesentlichen Veränderung der Gesamtgestehungskosten führt und
 - b) bei Vertragsschluss nicht vorhergesehen oder vorhersehbar war.
4. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, bei den bei Vertragsschluss dem Grunde nach vorhersehbaren, aber der Höhe nach noch nicht abschätzbaren, unmittelbaren Kostensteigerungen der Erzeugung, der Verteilung oder der Lieferung von Fernwärme - durch die Kosten zur Beschaffung von Emissionszertifikaten aus dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) das Emissionsentgelt entsprechend anzupassen. Bei einer Kostensenkung ist das Fernwärmeversorgungsunternehmen zur entsprechenden Senkung des CO2-Preises verpflichtet. Nach § 10 Abs. 2 BEHG (BEHG) steigt der jeweils gültige, gesetzlich festgelegte Preis für Emissionszertifikate in €/Emissionszertifikat:

Jahr	Preis pro Emissionszertifikat
2022	30,00 €
2023	30,00 €
2024	35,00 €
2025	45,00 €
2026	55,00 € - 65,00 €

Ab 2026 werden die Emissionszertifikate nach § 10 Abs. 1 BEHG versteigert, wobei für das Jahr 2026 ein Preiskorridor mit einem Mindestpreis von 55 Euro pro Emissionszertifikat und einem Höchstpreis von 65 Euro pro Emissionszertifikat gesetzlich festgelegt wurde. Das Recht, dieses einseitige Preisbestimmungsrecht ab 2026 durch eine den zukünftigen Beschaffungskostenverhältnissen angemessene automatische Preisgleitklausel zur Anpassung des Emissionsentgelts zu ersetzen, bleibt unberührt.

5. Eine Kostenveränderung ist insbesondere dann wesentlich im Sinne von Abs. 2 - 3, wenn die Gesamtgestehungskosten seit der letzten Preisanpassung durch die Kostenveränderung um mehr als 5 % gestiegen sind.
6. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist abweichend von Abs. 3 b) verpflichtet, bei den vorhersehbaren, aber der Höhe nach noch nicht abschätzbaren unmittelbaren oder mittelbaren Kostenveränderungen durch den Wegfall der europarechtlichen Genehmigungen der Privilegierungen des Energie- und Stromsteuergesetzes; die die Kosten der Erzeugung, des Bezugs oder der Verteilung von Fernwärme unmittelbar oder mittelbar wesentlich verändern, die Preise entsprechend anzupassen. Abs. 4 gilt entsprechend.
7. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist im Fall der Unzumutbarkeit der Fortsetzung des Vertrags berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von 9 Monaten zum Beginn der Heizperiode (01.09. eines jeden Jahres) zu kündigen. Die Vertragsfortsetzung ist insbesondere dann unzumutbar, wenn die Wärmelieferung nach diesem Vertrag für das Fernwärmeversorgungsunternehmen dauerhaft defizitär ist. § 313 BGB bleibt unberührt.

8. Eine Leistungsbestimmung nach Abs. 2 - 3 ist ausgeschlossen, soweit durch die Leistungsbestimmung der Gewinn des Fernwärmeversorgungsunternehmens erhöht wird oder vollumfänglich entfällt oder die Gesteungskostenveränderung bereits durch ein Kosten- oder Marktelement der Preisgleitklausel nach § 4 erfasst wird. Ist bei ein und demselben Leistungsbestimmungsbestand nach Abs. 1 - 3 die Anwendung von mehreren Leistungsbestimmungsrechten möglich, so darf nur ein Leistungsbestimmungsrecht ausgeübt werden. Dabei ist das speziellere Leistungsbestimmungsrecht vorrangig vor dem allgemeineren Leistungsbestimmungsrecht anzuwenden. Bei Zweifeln gilt das Leistungsbestimmungsrecht mit der niedrigeren Absatznummer jeweils als allgemeiner.
9. Sollte ein in einer Preisgleitklausel nach § 4 verwendeter Preisindex nicht mehr veröffentlicht werden, ein neuer oder anderer Preisindex die Gesteungskostenentwicklung des Fernwärmeversorgungsunternehmens wesentlich genauer abbilden oder ändert sich das Verhältnis verschiedener Gesteungskostenarten zueinander oder die Höhe des Gewinnanteils wesentlich, so ist das Fernwärmeversorgungsunternehmen berechtigt, die Preisgleitklausel entsprechend anzupassen. Bei einer Veränderung der tatsächlichen Kostenentwicklung im Verhältnis zu der in der Preisgleitklausel abgebildeten Kostenentwicklung zum Nachteil des Kunden, insbesondere wenn die Gesamtgestehungskosten in der Anpassungsperiode wesentlich geringer steigen, als die Preise aufgrund der Anpassung durch die Preisgleitklausel, ist das Fernwärmeversorgungsunternehmen verpflichtet, die Preisgleitklausel entsprechend anzupassen. Eine Änderung der Verhältnisse ist wesentlich, wenn hierdurch bei Anwendung der Preisgleitklausel der Jahreserlös um mehr als 5 % als die Gesamtgestehungskosten seit der letzten Preisanpassung steigt.
10. Abs. 7 gilt für die Staffelpreisvereinbarung nach § 4 Abs. 1, Abs. 9 - 11, insbesondere für den Fall der Beendigung des Biomethanbezugsvertrags zum Befristungsende, entsprechend.
11. Die Rechte der Parteien aus § 315 BGB, insbesondere die Billigkeit einer Leistungsbestimmung nach den Absätzen 1 - 6 durch ein Gericht überprüfen oder bestimmen zu lassen (Billigkeitseinwand nach § 315 BGB), bleiben unberührt. Jede Partei ist berechtigt, vor Anhängigkeit des Billigkeitseinwands in einem gerichtlichen Verfahren jeweils einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Schiedsgutachter mit der Begutachtung der Leistungsbestimmung zu beauftragen. Das Gutachten ist auf die betriebs- und volkswirtschaftliche Begutachtung der angemessenen Preiskalkulation des Fernwärmeversorgungsunternehmens und der in vergleichbaren Fällen üblichen Preise begrenzt. Die Feststellungen des Gutachtens sind in tatsächlicher Hinsicht für ein nachfolgendes Gerichtsverfahren für beide Parteien verbindlich und abschließend. Einigen sich das Fernwärmeversorgungsunternehmen und der Kunde nicht innerhalb von 6 Wochen nach einer Mitteilung über die Ausübung der Rechte nach Satz 2 auf einen Schiedsgutachter, so ist dieser von der örtlich zuständigen Industrie- und Handelskammer zu bestimmen. Der Schiedsgutachter ist verpflichtet, Betriebsgeheimnisse des Fernwärmeversorgungsunternehmens in seinem Schiedsgutachten gegenüber dem Kunden und Dritten geheim zu halten. Im Übrigen gilt die Verfahrensordnung des Mediations-Zentrums der Industrie- und Handelskammer München in der jeweils gültigen Fassung (<http://www.ihk-muenchen.de>) für das Schiedsgutachterverfahren ergänzend.

§ 4 Automatische Preisanpassung

1. Der Arbeitspreis ändert sich bei einem unveränderlichen Anteil von 10 % (Fixanteil) zu 20 % entsprechend der Kostenentwicklung des Brennstoffes Erdgas (GA/GA) (Kostenelement), zu 60 % entsprechend der im Vorbezugsvertrag festgelegten Kostensteigerung des Brennstoffes Biomethan (BM/BM) (Staffelpreisvereinbarung) und zu 10 % entsprechend der Entwicklung der jeweiligen Verhältnisse auf dem Wärmemarkt (WM/WM) (Marktelement) nach der Formel:

$$AP = AP_0 * (0,10 + 0,20 \frac{GA}{GA_0} + 0,6 \frac{BM}{BM_0} + 0,1 \frac{WM}{WM_0})$$

Darin sind:

- AP = der für den Kunden ab dem Anpassungszeitpunkt jeweils gültige, neue Arbeitspreis.
- AP₀ = der für den Kunden gültige Basis-Arbeitspreis des am 01.04.2023 gültigen Preisblattes von 119,76 €/MWh (netto).
- GA = der zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige Gasindex. Dieser wird gemäß Ziffer 5 aus dem vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden veröffentlichten Index, Genesis Datenbank, Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte für Deutschland, Monate, 9-Steller, "Erdgas, bei Abgabe an Wiederverkäufer", Code "GP09-352227100" ermittelt, abrufbar unter www.genesis.destatis.de, im Feld "Datenbank durchsuchen" Code "61241-0004" suchen und auswählen, bei Tabellenaufbau den Inhalt "9-Steller" auswählen und "Werteabruf" anklicken und in der Liste nach dem oben genannten Code suchen.
- GA₀ = der Basiswert des Gasindex für den Referenzzeitraum April 2021 - März 2022 von 131,13 (2015 = 100).
- BM = der zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige Biomethanindex nach Absatz 9. Dieser ermittelt sich anhand der im Biomethanbezugsvertrag festgelegten Staffelpreisvereinbarung.
- BM₀ = der Basiswert des Biomethanindex für den Referenzzeitraum April 2021 - März 2022 von 100 (2023 = 100).

WM = der zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige Wärmemarktindex. Dieser wird gemäß Ziffer 5 aus dem vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden veröffentlichten Index, Genesis Datenbank, Verbraucherpreisindex für Deutschland, Sonderpositionen, "Wärmepreisindex (Fernwärme, einschließlich Umlage)", Code "CC13-77" ermittelt, abrufbar unter www.genesis.destatis.de, im Feld "Datenbank durchsuchen" Code "61111-0006" suchen und auswählen, bei Tabellenaufbau den Inhalt "Sonderpositionen auswählen" und "Werteabruf" anklicken und in der Liste nach dem oben genannten Code suchen.

WM₀ = der Basiswert des Wärmemarktindex für den Referenzzeitraum April 2021 - März 2022 von 94,93 (2015 = 100).

2. Der Grundpreis ändert sich bei einem unveränderlichen Anteil von 10 % (Fixanteil), zu 15 % entsprechend der Kostenentwicklung für Investitionen in Maschinengüter, zu 50 % für Investitionen in Wärmeversorgungsanlagen (IG/IG0), zu 20 % entsprechend der Kostenentwicklung der Lohnkosten (L/LO) und zu 5 % entsprechend der Kostenentwicklung der Stromkosten (S/S0) (Kostenelemente) nach der Formel:

$$GP = GP_0 * (0,10 + 0,15 \frac{MG}{MG_0} + 0,50 \frac{IG}{IG_0} + 0,20 \frac{L}{L_0} + 0,05 \frac{S}{S_0})$$

Darin sind:

- GP = der für den Kunden ab dem Anpassungszeitpunkt jeweils gültige, neue Grundpreis.
- GP₀ = der für den Kunden gültige Basis-Grundpreis des am 01.04.2023 gültigen Preisblattes von:
- <=20 kW: 47,32 €/kW (netto)
 - >20 - 100 kW: 42,59 €/kW (netto)
 - >100 - 1.000.000 kW: 37,86 €/kW (netto)
- IG = der zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige Investitionsgüterindex. Dieser wird gemäß Ziffer 5 aus dem vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden veröffentlichten Index, Genesis Datenbank, Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte für Deutschland, Monate, "Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten", Code "GP-X002" ermittelt, abrufbar unter www.genesis.destatis.de, im Feld "Datenbank durchsuchen" Code "61241-0004" suchen und auswählen, bei Tabellenaufbau den Inhalt "Sonderpositionen" auswählen und "Werteabruf" anklicken und in der Liste nach dem oben genannten Code suchen.
- IG₀ = der Basiswert des Investitionsgüterindex für den Referenzzeitraum April 2021 - März 2022 von 109,24 (2015 = 100).
- MG = der zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige Maschinengüterindex. Dieser wird gemäß Ziffer 5 aus dem vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden veröffentlichten Index, Genesis Datenbank, Verbraucherpreisindex für Deutschland, Sonderpositionen, "Maschinenbauerzeugnisse", Code "GP09-281-01" ermittelt, abrufbar unter www.genesis.destatis.de, im Feld "Datenbank durchsuchen" Code "61241-0004" suchen und auswählen, bei Tabellenaufbau den Inhalt "Sonderpositionen auswählen" und "Werteabruf" anklicken und in der Liste nach dem oben genannten Code suchen.
- MG₀ = der Basiswert des Index für Maschinenbauerzeugnisse für den Referenzzeitraum April 2021 - März 2022 von 110,08 (2015 = 100).
- S = der zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige Stromindex. Dieser wird gemäß Ziffer 5 aus dem vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden veröffentlichten Index, Genesis Datenbank, Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte für Deutschland, Monate, 9-Steller, "Elektr. Strom, Sondervertragskunden, Niederspannung", Code "GP09-351114100" ermittelt, abrufbar unter www.genesis.destatis.de, im Feld "Datenbank durchsuchen" Code "61241-0004" suchen und auswählen, bei Tabellenaufbau den Inhalt "9-Steller" auswählen und "Werteabruf" anklicken und in der Liste nach dem oben genannten Code suchen.
- S₀ = der Basiswert des Index Stromindex für den Referenzzeitraum April 2021 - März 2022 von 137,53 (2015 = 100).
- L = der zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige Lohnindex. Dieser wird gemäß Ziffer 5 aus dem vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden veröffentlichten Index, Genesis Datenbank, Indizes der Tarifverdienste, Wochenarbeitszeit: Deutschland, Monate, Wirtschaftszweige, Position Index d. tarifl. Stundenverdienste ohne Sonderzahl. für "Energieversorgung für Deutschland" Code "WZ08-D" ermittelt, abrufbar unter www.genesis.destatis.de, im Feld "Datenbank durchsuchen" Code "62231-0001" suchen, "Werteabruf" anklicken und in der Liste nach dem oben genannten Code suchen.
- L₀ = der Basiswert des Lohnindex für den Referenzzeitraum April 2021 - März 2022 mit einem Wert von 102,18 (2020 = 100).
3. Der Verrechnungspreis ändert sich bei einem unveränderlichen Anteil von 40 % (Fixanteil) zu 40 % entsprechend der Kostenentwicklung für Investitionsgüter (IG/IG0) und zu 20 % entsprechend der Kostenentwicklung der Lohnkosten (L/LO) (Kostenelemente) nach der Formel:

$$VP = VP_0 * (0,4 + 0,4 \frac{IG}{IG_0} + 0,2 \frac{L}{L_0})$$

Darin sind:

- VP = der für den Kunden ab dem Anpassungszeitpunkt jeweils gültige, neue Verrechnungspreis.

VP = der für den Kunden gültige Basis-Verrechnungspreis des am 01.04.2013 gültigen Preisblattes von:

- 0 - 50 kW: 100,00 €/Jahr (netto)
- >50 - 250 kW: 150,00 €/Jahr (netto)
- >250 - 1.000.000 kW: 400,00 €/Jahr (netto)

IG, IG₁ und L₁ entsprechen den Indizes nach Absatz 2.

4. Der Arbeitspreis AP, der Grundpreis GP, der Emissionspreis und der Verrechnungspreis VP wird jeweils mit Wirkung zum 1. Januar eines jeden Jahres (Anpassungszeitpunkt) einmal jährlich nach Maßgabe der Absätze 1 - 3, erstmalig jedoch zum 01.01.2024, angepasst.

5. Der Gasumlagenpreis für die Mehrkosten der Beschaffung von Erdgas und Biomethan aufgrund der gesetzlich eingeführten und durch den Marktgebietsverantwortlichen Trading Hub Europe (THE) jeweils in der Höhe festgesetzten Gasspeicherumlage sowie der durch den Marktgebietsverantwortlichen (THE) in ihrer Höhe jeweils neu festgesetzten RLM-Bilanzierungsumlage.

Der Gasumlagenpreis (GUP) bildet sich dabei aus der Summe der veröffentlichten Gasspeicherumlage (GSU) und der veröffentlichten RLM-Bilanzierungsumlage (BU) dividiert durch den spezifischen Umwandlungsfaktor unserer Erzeugung. Der Umwandlungsfaktor inkludiert die Netzverluste sowie die Umwandlungsverluste bei der Erzeugung.

Der Gasumlagenpreis bildet sich jeweils neu zum Zeitpunkt der jeweiligen Festsetzung der Höhe der Gasspeicherumlage oder der RLM-Bilanzierungsumlage durch den Marktgebietsverantwortlichen (THE).

$$GUP = \frac{GSU + BU}{\text{Umwandlungsfaktor}}$$

Darin sind:

GUP = aktueller Gasumlagenpreis

GSU = aktuelle Gasspeicherumlage nach § 35e EnWG

BU = aktuelle RLM-Bilanzierungsumlage

Umwandlungsfaktor = spezifischen Umwandlungsfaktor der Erzeugung (=0,7718)

Berechnungsbeispiel (Stand: 01.01.2023):

GUP= 0,582 in ct/kWh netto und 0,623 in ct/kWh brutto

6. Die Indexziffern nach Absatz 1 - 3 werden über einen Zeitraum von 12 Monaten (Bezugszeitraum) arithmetisch gemittelt. Bezugszeitraum für Anpassungen zum 01.01. des jeweiligen Jahres (x) sind dabei die veröffentlichten Indexziffern für die Monate Oktober - Dezember des Vorjahres (x-2) und die Monate Januar - September des Vorjahres der Anpassung (x-1).

7. Bei der Anpassung nach Abs. 1 - 5 sind

- wesentliche Kostenrückgänge bei anderen, nicht von den Kostenelementen der Preisgleitklauseln oder dem Fixanteil erfassten Gestehungskosten oder
- wesentliche Abweichungen der tatsächlichen Bezugskostenveränderung von den Veränderungen des Spannungselements

im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung angemessen zu berücksichtigen.

8. Die sich bei der Berechnung der Kosten- und Marktelemente ergebenden Werte werden ohne Rundung auf zwei Dezimalstellen genau ermittelt. Die sich bei Anwendung der Preisänderungsformeln ergebenden neuen Preise werden jeweils auf eine Dezimalstelle gerundet.

9. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen wird den Kunden über die Preisänderungen unter Ausweisung der jeweiligen geänderten Indizes und Berechnung schriftlich durch ein aktualisiertes Preisblatt nach Anlage Preisblatt informieren.

10. Nach den im Biomethanbezugsvertrag vereinbarten Staffelpreisen ergibt sich folgende Staffelung der Biomethanindexwerte (BM):

Jahr	2023	2024	2025
Biomethanindex des jeweiligen Jahres (BM)	100,00	87,42	89,16

11. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen bezieht Biomethan von einem Biomethanhandelsunternehmen auf der Grundlage eines bis zum 01.01.2028, 6:00 Uhr, befristeten Biomethanlieferungsvertrags mit einer Staffelpreisvereinbarung. Die Haftung des Fernwärmeversorgungsunternehmens für eine andere Entwicklung des Biomethanmarktes ist ausgeschlossen, soweit das Fernwärmeversorgungsunternehmen die zum Zeitpunkt des Abschlusses des Biomethanlieferungsvertrags zur angemessenen Preissteigerungsprognose erforderlichen Sorgfaltspflichten nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat.

12. Die Biomethanbezugsvertragsbedingungen unterliegen aus wettbewerblichen Gründen einer Geheimhaltungspflicht. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen weist den Staffelpreis deshalb nur in Form eines die prozentuale Steigerung abbildenden Index (BM) gemäß Abs. 9 nach. Der Kunde ist berechtigt, die Prüfung und Bestätigung der Angaben des Fernwärmeversorgungsunternehmens durch einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Wirtschaftsprüfer zu verlangen. Die Auswahl und Beauftragung des Wirtschaftsprüfers erfolgt nach freiem Ermessen und auf eigene Kosten durch das Fernwärmeversorgungsunternehmen. Der Kunde ist berechtigt, von dem Fernwärmelieferunternehmen die Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers seiner Wahl gegen Übernahme und Vorauszahlung der Kosten zu verlangen. Die Nachweispflichten des Fernwärmeversorgungsunternehmens in einem gerichtlichen Verfahren bleiben unberührt.

§ 5 Mehrwertsteuer

Allen genannten Nettopreisen ist die jeweilige gültige Mehrwertsteuer hinzuzurechnen. In den Preisen sind keine Konzessionsabgaben für die Nutzung öffentlicher Verkehrsflächen für die Fernwärmeversorgung enthalten.